

camere nostre et medietatem s. Terdonensi ecclesie prelibate suisque rectoribus entspricht den kanzleimäßigen Formulierungen dieser Jahre und stimmt fast wörtlich mit den Formeln in D Friedrich I. 250 von 1159 I 15 und 324 von 1161 IV 19 überein. Die Korroboratio wird als Ganzes nicht wiederholt. Neben- und Hauptsatz stehen aber für sich fast gleichlautend in mehreren Diplomen von 1155–1163¹³. Auf RH als Stilisten weist hier die Wendung *manu propria roborantes*¹⁴. Seine Beteiligung an der Textherstellung legt den zeitlichen Rahmen fest, innerhalb dessen das Fragment entstanden sein muß, nämlich die Zeit von 1158 VII 10–1167 VIII 1. Die auffallende Wortverbindung *aliquid agere temptare*, die in den Diplomen dieses Jahrzehnts und auch sonst ganz ungewohnt ist, läßt den in Betracht kommenden Zeitraum noch enger begrenzen. Wir können ihn auf die Monate Februar und März, also auf das Frühjahr 1159, beschränken, in denen die Diktateigentümlichkeit des RH in seinen Schriftstücken mehrere Male aufscheint. Inhaltlich gibt das Fragment zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß. Es sichert der Diözese Tortona den Besitzstand, wie es ähnlich in diesen Jahren auch für andere oberitalienische Diözesen geschah¹⁵.

Nur auf indirektem Wege ist die Existenz eines verlorenen Diploms Friedrichs I. für Kloster Vangadizza im Bistum Adria zu beweisen. Am 28. März 1219 verlieh König Friedrich II. dem Kloster ein Privileg, das den königlichen Schutz und die Bestätigung der Klostergüter zum Inhalt hatte¹⁶. Das Diplom wurde von einem nicht mehr auftretenden Schreiber mundiart, den vermutlich der Empfänger gestellt hatte. Der Text beruht zur Gänze auf Vorlagen. In seinem ersten Teil bis *vestigia inherentes* deckt er sich wortwörtlich mit dem Diplom Friedrichs I. für Kloster Salem von 1183 VI 20¹⁷. Der nachfolgende Text bis einschließlich Korroboratio wiederholt die Vorurkunde Friedrichs I. von 1177 III 19¹⁸, auf die nachdrücklich Bezug genommen wird. Vangadizza und Salem hatten niemals irgendwelche erkennbaren Beziehungen miteinander. Sie gehörten verschiedenen Orden an. Salem war ein Zisterzienserkloster, Vangadizza dem Camaldulenserorden verbunden. Auf welche Weise das letztere in den Besitz des Salemer Textes gelangte, entzieht sich unserer Kenntnis. Die merkwürdige Textübereinstimmung kann nur so erklärt werden, daß Vangadizza im Juni 1183 einen mit Stumpf 4359 gleichlautenden Text besaß, den es zugleich mit Salem erhalten hatte. Die Verschmelzung der beiden Texte ist wohl erst 1219 durch den Empfänger besorgt worden. Es ist freilich nicht zu übersehen, daß außer in BF 1006 ein solches zu 1183 anzusetzendes Deperditum Friedrichs I. im Urkundenbestand des Klosters sonst keine Spur hinterlassen hat.

¹³ Der Nebensatz in D Friedrich I. 107, 229, 258, 262, 267, 312, 324, 335, 405 aus den Jahren 1155–1163, der Hauptsatz in den Nrn. 235, 236, 250, 254, 258, 259, 267, 271, 405 aus etwa dem gleichen Zeitraum. Alle diese Texte sind kanzleimäßig und haben meistens RH zum Verfasser.

¹⁴ R. M. Herkenrath, MIÖG 72 (1964) S. 43.

¹⁵ So ähnlich für die Bistümer Vicenza (Nr. 230), Faenza (234), Turin (252), Modena (301) u. a.

¹⁶ BF 1006. Or. in Venedig, Archivio di Stato.

¹⁷ Stumpf 4359. Or. im Generallandesarchiv Karlsruhe.

¹⁸ Stumpf 4213.